

## **Satzung**

des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg - e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Das Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg ist ein Serviceinstitut für die Schulen, die Schulverwaltungen und die Bildungspolitik beider Länder. Es leistet fachliche Beiträge zur systematischen Qualitätsentwicklung, Schul- und Unterrichtsentwicklung der Einzelschule sowie zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Bildungsregion Berlin-Brandenburg.

Das Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg ist eine wissenschaftlich fundierte unabhängig arbeitende Einrichtung. Es arbeitet mit empirischen Methoden der Sozialwissenschaften, insbesondere der Erziehungswissenschaften, der Psychologie und der Soziologie. Durch die Erfassung und Aufbereitung von Daten und Befunden zum Berliner und Brandenburger Schulwesen macht es auf Entwicklungen aufmerksam, die gefördert werden müssen oder denen gegengesteuert werden muss. Die Serviceleistung besteht darin, das zusätzliche Wissen zur Verfügung zu stellen, das für die Steuerung eines modernen Schulwesens erforderlich ist, und zwar auf der Ebene der einzelnen Schule, der Regionen und des jeweiligen Landes. Aus diesen Befunden sollen begründete Empfehlungen zur Qualitätssicherung in den Schulen der Länder Berlin und Brandenburg entwickelt werden.

- (2) Die Tätigkeit des Vereins umfasst in diesem Zusammenhang

- a) Diagnostische Tests und Vergleichsarbeiten

Der Verein richtet diagnostische Tests, zentrale Vergleichsarbeiten/Orientierungsarbeiten und Jahrgangsstufentests auf nationale und internationale Maßstäbe aus, führt sie durch, organisiert die Internet-gestützte Datenerhebung, stellt die Ergebnisse den Schulen und Bildungsverwaltungen dar und fertigt darüber Berichte an.

- b) Unterstützung schulischer Selbst- und Fremdevaluation / Online-Befragungen

Der Verein erfüllt gegenüber den Schulen und den Bildungsverwaltungen beider Länder durch die Bereitstellung von Online-Angeboten Servicefunktionen und kann damit die Voraussetzungen für qualitätsorientierte Selbst- und Fremdevaluation schaffen bzw. erheblich verbessern.

- c) Bildungsmonitoring und Bildungsberichterstattung

Im Rahmen von Bildungsmonitoring werden entsprechend den Vorgaben der Auftraggeber Ist-Zustände erfasst und dargestellt, die für ein Daten gestütztes Steuerungswissen für die Qualitätssicherung benötigt werden. Hierzu gehört auch die Überprüfung der Wirkungen bestimmter Interventionsmaßnahmen (Systemmonitoring). Je nach Gegenstand sollen universitäre Einrichtungen oder Konsortien beauftragt oder beteiligt werden. Der Verein unterstützt die Länder Berlin und Brandenburg bei der regionalen Bildungsberichterstattung. Er trägt zur Beschreibung der Prozess- und Wirkungsqualitäten von Bildung im Rahmen der Bildungsberichterstattung bei. Diese Berichterstattung findet alle zwei Jahre statt und wird auf die Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern abgestimmt. Darüber hinaus kann über einzelne aktuelle Aspekte auch kurzfristig berichtet werden.

- d) Koordination der Durchführung Internationaler, nationaler und regionaler Schulleistungsuntersuchungen

Der Verein koordiniert und organisiert die in beiden Bundesländern notwendigen Maßnahmen der im Rahmen der KMK Beschlüsse beschlossenen und geplanten Untersuchungen (z.B. PISA, IGLU); er erbringt die entsprechenden Servicefunktionen im Bereich der Organisation, Ausbildung von Testleitern, Betreuung der Stichprobenschulen und Unterstützung des DPC.

- e) Überprüfung des Umsetzungsgrades der KMK Bildungsstandards

Auf der Basis der vom IQB entwickelten Items wird im Rahmen der Beschlusslage der KMK eine Überprüfung des Grades der Erreichung der Bildungsstandards in beiden Ländern erforderlich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung von Bildung und Erziehung sowie Wissenschaft und Forschung im allgemeinen Interesse nach näherer Maßgabe des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer unmittelbar oder mittelbar geleisteten Einlagen zurückerhalten.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

#### **§ 4 An-Institut an der Freien Universität Berlin, Kooperation mit Dritten**

Der Verein wird als An-Institut an der Freien Universität Berlin gemäß § 85 des Berliner Hochschulgesetzes anerkannt. Er kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben mit Dritten, insbesondere weiteren Hochschulen, sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen und den pädagogischen Landesinstituten zusammenarbeiten.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind das Land Berlin, vertreten durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung, das Land Brandenburg, vertreten durch das für Bildung zuständige Ministerium, die Freie Universität Berlin, die Universität Potsdam sowie jeweils ein vom Landesschulbeirat Berlin, dem Landesschulbeirats Brandenburg und der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. benanntes Mitglied.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb weiterer Mitgliedschaften ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der sich an den Vorstand richtet und über den vom Vorstand nach freiem Ermessen durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandmitglieder entschieden wird.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien Universität Berlin und der Universität Potsdam endet durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.
- (2) Die Mitgliedschaft der weiteren Mitglieder endet durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.
- (3) Die Mitgliedschaft der von den Landesschulbeiräten beider Länder benannten Mitglieder und dem von der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. benannten Mitglied endet mit der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium bzw. Verband.

## **§ 7 Finanzierung des Vereins**

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die beiden Länder nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel durch Zuwendungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Landes Berlin. Die Verteilung der Finanzierungslasten erfolgt nach einem Finanzierungsschlüssel, der durch Verwaltungsabkommen zwischen den beiden Ländern Berlin und Brandenburg festgelegt wird. Die Modalitäten der Mittelbewirtschaftung werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Verein und der Freien Universität Berlin festgelegt.
- (2) Dem Verein werden die erforderlichen Räumlichkeiten an Standorten im Kernbereich der Freien Universität Berlin und die für den Verein sonst erforderlichen allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen (Personaldienstleistungen nur insoweit, als hinsichtlich der Vergütung Tarifbedingungen der Freien Universität Berlin zur Anwendung kommen, IuK- sowie sonstige interne Verwaltungsdienstleistungen) von der Freien Universität Berlin zur Verfügung gestellt. Die Detailregelungen erfolgen in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Verein und der Freien Universität Berlin, die folgende Grundzüge für die Zurverfügungstellung von Leistungen der Freien Universität Berlin enthalten wird:
  - a) Innerhalb der ersten zwei Vereinsjahre unentgeltlich.
  - b) Innerhalb der folgenden zwei Jahre gegen Erstattung der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten und Zahlung eines in der Verwaltungsvereinbarung festzulegenden Verwaltungsgemeinkostenanteils zu ermäßigten Konditionen.

- c) Anschließend gegen Zahlung einer ortsüblichen Miete zuzüglich der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten und eines in der Verwaltungsvereinbarung festzulegenden Verwaltungsgemeinkostenanteils.
- (3) Weitere Mitgliedsbeiträge werden nicht erbracht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den beiden für Bildung zuständigen Staatssekretären bzw. Staatssekretärinnen der Länder Berlin und Brandenburg sowie einem Mitglied des akademischen Lehrkörpers der Freien Universität Berlin, das vom Präsidium der Freien Universität Berlin bestimmt wird.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen gemeinschaftlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die zur Gesamtvertretung befugten Vorstandsmitglieder können einander oder die Geschäftsführung (§ 16) zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über bedeutsame Vorgänge;
  - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - e) Einberufung der Mitgliederversammlung;

- f) Aufstellung eines Arbeits- und Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - g) Berufung und Abberufung der Geschäftsführung des Vereins (§ 16);
  - h) Entscheidung über die Vergabe der Programmmittel auf Vorschlag der Geschäftsführung des Vereins (§ 16).
- (2) Die Verantwortung und die Steuerung der wissenschaftlichen Angelegenheiten des Vereins obliegt dem von der Freien Universität Berlin bestimmten Vorstandsmitglied (§ 9 Abs. 1).
- (3) Der Vorstand kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer (§ 16) übertragen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht beratend teil.
- (4) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den für Bildung zuständigen Staatssekretär bzw. die für Bildung zuständige Staatssekretärin des Landes Berlin oder - sofern dieser verhindert ist - durch den für Bildung zuständigen Staatssekretär bzw. die für Bildung zuständige Staatssekretärin des Landes Brandenburg spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) In Sitzungen des Vorstandes kann sich ein Mitglied des Vorstandes nur durch ein anderes Mitglied des Vorstandes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Angelegenheiten nach Absatz 1 Buchstaben „f“, „g“ und „h“ können nur durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes und dessen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch den für Bildung zuständigen Staatssekretär bzw. die für Bildung zuständige Staatssekretärin des Landes Berlin.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
  - b) die Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d) die Entscheidung über die Anträge zur Tagesordnung;
  - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
  - f) sonstige ihr in der Satzung zugewiesene Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen für Schwerpunkte der Arbeit geben. Sie kann außerdem in Angelegenheiten, für die andere Organe zuständig sind, Empfehlungen aussprechen.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht innerhalb eines Monats nach, so können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter oder Vertreterinnen der Länder Berlin und Brandenburg anwesend sind. Ein Mitglied kann sich dabei auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wenn dieses zuvor schriftlich bevollmächtigt wurde.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf jeder Beschluss der Mitgliederversammlung der Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Unbeschadet der vorstehenden Regelung bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Gegen die einvernehmliche Ablehnung eines Antrags durch die Vertreter der Länder Berlin und Brandenburg können Beschlüsse nicht wirksam gefasst werden.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zuzusenden; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Frist beginnt mit Absendung der Niederschrift.

#### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 16 Geschäftsführung des Vereins**

- (1) Überträgt der Vorstand gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 die Geschäftsführung einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin, so muss dieser/diese Person, durch seine/ihre bisherige Arbeit den Nachweis erbracht haben, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe die erforderliche Qualifikation zu besitzen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Vereins wird durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Vereins ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

#### **§ 17 Beirat**

- (1) Zur Unterstützung seiner Aufgabenwahrnehmung beruft der Vorstand einen Beirat. Dieser berät Vorstand und Geschäftsführung.

- (2) Der Beirat setzt sich aus Wissenschaftlern der relevanten Disziplinen Erziehungswissenschaft, Psychologie und Grundschulpädagogik sowie ggf. weiterer Disziplinen insbesondere aus der Freien Universität Berlin und der Universität Potsdam zusammen. Die Freie Universität Berlin und die Universität Potsdam sowie nach dessen Einrichtung der Beirat haben das Recht, dem Vorstand Beiratsmitglieder vorzuschlagen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Beiratssitzungen finden mindestens zwei mal jährlich statt. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Vorstand festgelegt.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Länder Berlin und Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bildungswesen zu verwenden haben.

### **§ 19 Ermächtigung des Vorstandes**

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

(Die Satzung enthält die durch Vorstandsbeschluss gemäß § 19 aufgrund der Hinweise des Finanzamtes für Körperschaften I vorgenommenen Veränderungen.)



Institut für Schulqualität der Länder  
Berlin und Brandenburg e.V.

## **Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung des ISQ vom 19.06.2007**

Es wurden die folgenden Satzungsänderungen verabschiedet (geänderte Fassung):

### **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

(3) Der Vorstand kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins sowie die Leitung und Umsetzung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Vereins unter Beachtung des beschlossenen Arbeits- und Haushaltsplanes einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin (§ 16) übertragen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht beratend teil.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einberufen werden. Die schriftliche Einladung und die Tagesordnung werden vierzehn Tage vorher durch den für Bildung zuständigen Staatssekretär oder die für Bildung zuständige Staatssekretärin des Landes Brandenburg oder - sofern dieser oder diese verhindert ist - durch den für Bildung zuständigen Staatssekretär oder die für Bildung zuständige Staatssekretärin des Landes Berlin an die Mitglieder verschickt.